

Der Bruchschaden in der Warentransportversicherung wird in zwei Arten eingeteilt:

Der gewöhnliche Bruch als Folge des Transportvorganges (etwa durch Erschütterungen usw.) ergibt sich aus der Beschaffenheit der transportierten Güter. Bestimmte Güter (Glas, Porzellan, Umzugsgut) werden gegen einen Prämienaufschlag mitversichert, wobei in der Regel ein Selbstbehalt des ->Versicherungsnehmers mitvereinbart wird. Die Schadensursache ist hier nicht relevant, sondern nur, ob der Bruch des versicherten Gutes während der ->Versicherungsdauer entstanden ist.

Ein außergewöhnlicher Bruch liegt als Folge einer typischen Transportgefahr vor: ->Brand, ->Blitzschlag, ->Explosion, Transportmittelunfall, andere Ereignisse höherer Gewalt. Der außergewöhnliche Bruch ist im Rahmen der Warentransportversicherung mitversichert.

Versicherungswert in der Warentransportversicherung ist der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert der Güter einschließlich Verpackung am Absendungsort bei Beginn der Versicherung. Hinzu kommen Versicherungskosten, endgültig bezahlte Fracht und sonstige Kosten, die entstehen, bis der Transporteur die Güter abnimmt.

Besondere Sparte der Transportversicherung, die Verlust und Beschädigung an Musikinstrumenten aller Art, auch am Zubehör durch Diebstahl, Raub, Transportmittelunfall, Veruntreuung, Unterschlagung, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand und andere Elementarereignisse ersetzt. Besondere Bedingungen gelten für elektrische oder elektronische Übertragungs-, Verstärker- und sonstige Geräte.

->Warentransportversicherung

->Warentransportversicherung

->Franchise